Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 — Ausgegeben Danzig, den 24. August — 1933

151

Rechtsverordnung

betreffend Neuregelung der Befugnisse der Elektrizitäts=Wirtschaftsstelle der Freien Stadt Danzig. Vom 11. August 1933.

Auf Grund von § 1, Ziffer 10 und 11 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Elektrizitäts=Wirtschaftsstelle für die Freie Stadt Danzig vom 21. 1. 1921 (G.Bl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 (G.Bl. S. 66) wird aufgehoben.

§ 2

Die Befugnisse des § 9 des Gesetzes betr. die Elektrizitätswirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 21. 1. 21 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1921 (G.Bl. S. 68) stehen dem Senat oder einer von ihm bestimmten Stelle zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Huth

152

Rechtsverordnung

betreffend Einsetzung eines Kommissars für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 15. August 1933.

Auf Grund von § 1, Ziffer 11 und 65 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet.

§ 1

Der Senat ernennt zur Überwachung und Neuordnung der gesamten Energiewirtschaft (Erzeugung, Bezug, Fortleitung und Verteilung von Elektrizität und Gas) einen Staatskommissar.

§ 2

Der Staatskommissar regelt selbständig alle Belange der vorbezeichneten Wirtschaft, soweit dies zur Beseitigung von Mißständen erforderlich ist.

Alle Maßnahmen hinsichtlich eines kommunalen Betriebes ergehen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3

Ausführungs= und Ergänzungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 9. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 | Ausgegeben Danzig, den 24. August | 1933

151 **Rechtsverordnung**

betreffend Neuregelung der Befugnisse der Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle der Freien Stadt Danzig. Vom 11. August 1933.

Auf Grund von § 1, Ziffer 10 und 11 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle für die Freie Stadt Danzig vom 21. 1. 1921 (G.Bl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1921 (G.Bl. S. 66) wird aufgehoben.

§ 2

Die Befugnisse des § 9 des Gesetzes betr. die Elektrizitätswirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 21. 1. 21 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1921 (G.Bl. S. 68) stehen dem Senat oder einer von ihm bestimmten Stelle zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Huth

152 **Rechtsverordnung**

betreffend Einsetzung eines Kommissars für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 15. August 1933.

Auf Grund von § 1, Ziffer 11 und 65 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet.

§ 1

Der Senat ernennt zur Überwachung und Neuordnung der gesamten Energiewirtschaft (Erzeugung, Bezug, Fortleitung und Verteilung von Elektrizität und Gas) einen Staatskommissar.

§ 2

Der Staatskommissar regelt selbständig alle Belange der vorbezeichneten Wirtschaft, soweit dies zur Beseitigung von Mißständen erforderlich ist.

Alle Maßnahmen hinsichtlich eines kommunalen Betriebes ergehen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Huth

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 9. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblatts und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.